

Konkret bedeutet das für unsere Trainingsgruppen – Tischtennis



Allgemeine Regelungen

- Es besteht keine Teilnehmerbeschränkung
- Die Trainingsteilnahme von Minderjährigen erfolgt nur mit **Zustimmung der Eltern** (unterschriebenes Formular).
- Der Eintritt zur Halle erfolgt über einen **separaten Eingang**. Der Eingang befindet sich gegenüber der Grundschule und ist nur auf Anweisung eines Trainers zu betreten.
- Peter Kiderle und Josef Groß sind „Corona-Beauftragte“ und dienen als Ansprechpartner.
- Bei Nicht-Beachtung der Regeln droht dem jeweiligen Mitglied ein (zeitweiser) **Ausschluss** vom Sportbetrieb.

Verpflichtung zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes

- Für Teilnehmende, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, gilt die Pflicht zum Tragen einer **FFP2-Maske**. Bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres genügt eine medizinische Gesichtsmaske. Eine **textile Mund-Nasen-Bedeckung genügt nicht**.
- Der Mund-Nasen-Schutz ist beim Betreten und Verlassen des Trainings, in der Umkleidekabine, während dem Auf- und Abbau, sowie während dem Aufsammeln der Bälle zu tragen.
- Diese Verpflichtung entfällt ausschließlich während der Sportausübung.

Hygiene und Lüftung

- Der Verein stellt **Desinfektionsmittel** zur Verfügung.
- Übliche Ritualhandlungen wie Anhauchen des Balles, Abwischen des Handschweißes auf dem Tisch sind zu unterlassen. Das Abtrocknen von Schweiß auf Materialien erfolgt ausschließlich mit dem eigenen Handtuch.
- Die **Lüftung** der Halle erfolgt während dem Training und der Wechselzeiten.

Transport

- Bei Fahrgemeinschaften sind die geltenden Kontaktbeschränkungen je Inzidenzwert zu beachten. Während dem Transport von Personen eines anderen Haushaltes ist jeder Fahrzeuginsasse zum Tragen eines Mund-Nasen-Schutzes angehalten.

2G plus (Geimpft, genesen und zusätzlich getestet)

- Der Zugang zur Halle und die Teilnahme am Training ist ausschließlich gestattet, soweit die teilnehmende Person im Sinne des § 2 Nr. 2 und 4 SchAusnahmV **geimpft** oder **genesen** oder noch nicht zwölf Jahre und drei Monate alt ist.
- Zusätzlich ist ein Nachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (nachfolgend Testnachweis) zu erbringen. Dies erfolgt durch das Vorzeigen eines schriftlichen oder elektronischen **negativen Testnachweises** auf Grundlage
 - eines PCR-Tests, PoC-PCR-Tests oder eines Tests mittels weiterer Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik, der vor höchstens 48 Stunden durchgeführt wurde,

- eines PoC-Antigentests, der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde, oder
- eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht einer Trainerin oder eines Trainers vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests), der vor höchstens 24 Stunden durchgeführt wurde.
- Im Übrigen hat der Testnachweis den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung zu entsprechen.
- Getesteten Personen stehen Kinder bis zum sechsten Geburtstag und Schülerinnen und Schüler, die regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs unterliegen und noch nicht eingeschulte Kinder, gleich. Die entsprechenden Nachweise (z.B. Schülerausweis) sind statt des Testnachweises vorzuzeigen.
- Eine Identitätskontrolle (durch Vorzeigen eines Personalausweises, Reisepasses, Führerscheines) kann nach dem Ermessen der kontrollierenden Person verlangt werden.

Einstellung des Trainings- und Spielbetriebs

- Überschreitet im Landkreis Fürstentfeldbruck die Zahl an Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (**7-Tage-Inzidenz**) den Wert von **1 000**, erfolgt die **Einstellung des Trainings- sowie Spielbetriebs**. Maßgeblich für den Tag der Einstellung des Trainings- sowie Spielbetriebs ist § 15 Abs. 2 Bay-IfSMV (vom 23. November 2021).

Hinweis: Diese Richtlinien wurden am 25.11.2021 erstellt. Geänderte Vorgaben der Politik und der Verbände, sowie neue Erkenntnisse können Aktualisierungen notwendig machen!